

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0043
LOG Titel: 39. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
 Georg-August-Universität Göttingen
 Platz der Göttinger Sieben 1
 37073 Göttingen
 Germany
 Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e A n z e i g e n.

39 Stück.

Tübingen den 14 May 1792.

Stuttgart.

Rede des regierenden Herrn Herzogs zu Wirttemberg Herzoglichen Durchlaucht bey der am 22sten April 1792. geschehenen Preisaus- theilung in der hohen Carlsschule zu Stuttgart. Gedrukt mit akademischen Schriften. gr. 4. 23 S. Wenn diese Rede auch nicht durch den hohen Nahmen unseres Durchlauchtigsten Herzogs, durch ihre Veranlassung, und durch den starken Eindruck, den sie auf die Zuhörer machte, merkwürdig wäre; wenn sie sich auch nicht als öffentlicher Ausdruck der Urtheile und Gesinnungen eines grossen, regierenden Fürsten vor andern Reden auszeichnete; so würde sie schon durch ihren gewichtvollen, gedankenreichen Inhalt die grösste Aufmerksamkeit und Achtung verdienen. Wichtig, und dem Geist der gegenwärtigen Zeit angemessen, ist der Gegenstand, den sie behandelt: "Aus der wechselseitigen Verbindung des Regenten und der Diener des Staats in ihren verschiedenen Wirkungskreisen und aus der pflichtmäßigen Thätigkeit eines jeden

entsteht die Harmonie und Glückseligkeit des Ganzen." Dieses vielumfassende Thema ist mit solchem Scharfblick in die Elemente und Zwecke unserer Staatsverfassung, mit so treffender Aushebung und Anordnung der Hauptmomente, mit so weiser Beziehung auf die Umstände der Zeit und des Orts, mit so zweckmäßiger und nachdrücklicher Anwendung auf jeden besondern Stand und auf die studierende Jugend ausgeführt; und das vortreflich Gedachte ist auch in einer so edlen, einfachen und energischen Sprache gesagt, daß der Vorzug und die Eindringlichkeit dieser Rede, unabhängig von dem Rang ihres Durchlauchtigsten Urhebers, durch ihr eigenes ästhetisches Verdienst entschieden ist. Wenn man aber hierin die grossen Einsichten und Talente des erhabenen Redners bewundert; so findet man noch mehr Ursache, den weisen und gütigen Regenten zu verehren, der als Freund und Vater spricht, und aus dessen Munde so denkwürdige Belehrungen und Erinnerungen geflossen sind.

Stuttgart.

Ben Cotta: Das Evangelium des h. Matthäus aus dem Griechischen übersetzt, zergliedert und mit Anmerkungen erläutert von D. Dominic. Theophil. Heddaus. Zweyter Theil, welcher die 16 letzten Kap. enthält. 1792. 496 S. in gr. 8. Da von dem Zweck und der Einrichtung dieser nützlichen Schrift bereits bey der Anzeige des ersten Theils (St. 12.) Nachricht gegeben ist: so zeichnen wir aus dem zweyten Theile bloß einige Erläuterungen zur Probe aus. 15, 5. f. sieht der gelehrte Verf. die Worte *καὶ ἡ τὴν τὴν* als die Apodosis an.

“Wenn einer zu seinem Vater oder zu seiner Mutter spricht: dasjenige, womit ich dir hätte helfen können, ist eine Gott geweihte Gabe, dann hat er nicht nöthig, seinen Vater oder seine Mutter zu unterstützen.” 18, 6. ff. wird Herrn D. Nösselts Erklärung der älteren, wie billig, vorgezogen. Die Erzählung 20, 29. ff. wird aus guten Gründen mit Marc. 10, 46. ff. für gleichlautend gehalten, aber von Luc. 18, 35. ff. unterschieden. 23, 15. wird die gewöhnliche Auslegung des διπλοτερον beybehalten, aber die von Kypke bemerkte grammatische Schwierigkeit nicht gehoben. 24, 3. wird συτελεια τε αιωνος von dem Ende der jüdischen und παρυσια τε χρισου von dem Anfang der neuen Verfassung unter dem Reiche des Messias verstanden. Von der letzten Zukunft Christi sey R. 24. gar keine Rede, doch wird sie 25, 31. ff. noch anerkannt. 27, 52. f. wird angenommen, daß die Auferstandenen nicht zum ewigen Leben auferstanden, sondern, wie Lazarus, nachdem sie eine Zeit lang gelebt haben, wieder gestorben seyen. (Daß ενεφανισθησαν πολλοις scheint sich doch für Personen, die eigentlich wiederum unter anderen Menschen gelebt und gewohnt haben, und von jedermann nach Belieben gesehen werden konnten, nicht zu schicken.) 28, 10. wird αδελφοις auf die Verwandten Jesu, seine Mutter und Geschwisterkinder, besonders diejenigen, welche die Lehre Jesu noch nicht angenommen hatten, bezogen. v. 17. ist der Herr D. nicht abgeneigt, mit Beza ude für οι δε zu lesen.

Frankfurt und Leipzig.

Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen. 1792. 220 S. in 8, Nach den vielen

Arbeiten teutscher sowohl als auswärtiger Gelehrten, und einigen Gesetzbüchern über Verbrechen und deren Bestrafung, war das Unternehmen eines solchen Entwurfs mit den grossen Schwierigkeiten nicht mehr wie ehemals begleitet, und schon lange der Wunsch der Patrioten, daß ein fähiger Kopf, in welchem gesunde Philosophie mit Rechtskenntnissen und Erfahrung vereinigt wären, das Werk unternehmen möchte, aus dem gesammelten Vorrath das Beste und Ausführbare auszuwählen, und in eine systematische Verbindung zu setzen; und also diesen Theil der Gesetzgebung immer der Vollkommenheit näher zu bringen; ob aber der Verf. des vorliegenden Entwurfs solches geleistet habe, möchten wir zur Zeit noch zweifeln. Sein Werk zerfällt in drey Theile, von welchen der erste Vorschriften der peinlichen Gerichtsbarkeit, (oder vielmehr für das Verfahren in Strafsachen,) der zweyte das eigentliche Strafgesetz, und der dritte die Mittel enthält; den Verbrechen zuvor zu kommen, und die Verbrecher zu bessern; schon dieser letzte Theil, aber auch die übrige Ausführung scheint es zu beweisen, daß das Werk des Verf. mehr ein Compendium über Grundsätze dieses Theils der Gesetzgebung, als Entwurf eines Gesetzbuches ist. Allein es scheint uns auch, so gut öfters die Grundsätze des Verfassers sind, an richtiger Philosophie, Uebereinstimmung des Ganzen, Genauigkeit des Ausdrucks und der Bestimmungen, und Uebersicht der mehrerent Fälle zu mangeln, und manche unausführbare Dinge vorgeschlagen zu seyn, so daß Rec. dieses Werk als Entwurf eines Gesetzbuchs niemals für brauchbar halten kann; wovon wir durch einige Proben Rechenschaft geben wollen.

Der Verf. ist sehr für Publicität des Verfahrens; die Relationserstattungen, die Abstimmung der Assessoren, die Abfassung des Spruchs soll bey offenen Thüren geschehen; die Relationen und Actenextracte des Re- und Correferenten, und Defensionschriften sollen durch den Druck bekannt gemacht werden. Anderer nachtheiligen Folgen einer solchen Publicität, auch der unnützen Kosten von letzterm nicht zu gedenken; so verträgt sich solche gewis nicht mit dem guten Grundsatz des Verf. S. 91, daß der Ehre des Verdächtigen möglichst geschont; und bey der Untersuchung sowohl als Entscheidung so wenig als möglich Aufsehen gemacht werde. Die wichtige Lehre von Beweisen ist am wenigsten genau und ordentlich vorgetragen; der Verf. fängt gleich S. 54. an: "Das Vertrauen auf die Rechtschaffenheit zweyer Personen von reifern Jahren, untadelhaften Sitten, gesundem Verstande ist der sicherste Beweis von der Wahrheit einer Thatsache, die man in menschlichen Verhältnissen haben kann," es sollte vielmehr heißen: "Die Uebereinstimmung der Aussage zweyer Personen ic." So rühmlich der Verf. überall für die Rettung eines jeden Beschuldigten besorgt ist; so hat er doch auf der andern Seite auf Chicänen eines Inquisten und seines Defensor zu wenige Rücksicht genommen, und Rec. getraut sich zu behaupten, daß jeder Inquist der einfältigste Tropf seyn muß, wenn er nach dem Entwurf des Verf. nicht wenigstens eine Absolution von der Instanz erhält; und dann möchte es besser seyn, kein Strafgesetzbuch zu machen. Welche Wirkung dem Geständniß beizulegen sey, läßt sich aus der Aeusserung S. 65: "Wenn jedoch alle andere Beweise und Umstände

zusammen treffen, und der Beklagte ungezwungen aus Reue — sich schuldig bekannt, so ist dieses Bekenntnis allerdings eine Bestätigung, aber in keinem Falle ein allein hinreichender Beweis" gewiß nicht errathen; hingegen S. 73. §. 1. (woselbst, ohne andere Mittel zur Wahrheit zu gelangen, anzugeben, die Tortur, so wie anderswo der Reinigungsend verworfen wird,) sagt der Verf. deutlicher, daß ein offenerziges und freywilliges Geständnis zu weiter nichts dienen soll, als zum Anlasse näherer Vermuthungen und weiterer Nachforschungen, und zu Bestätigung anderer Beweise. S. 75. §. 3. sagt der Verf. vom Widerruf des Geständnisses allein, daß er nur in dem Falle dem Beklagten nütze, wenn keine vollständige Beweise vorliegen, sonst aber nichts; was aber im ersten Fall die Wirkung und ob sie in allen Fällen gleich sey, wird nicht berührt. Nach S. 76. §. 1. müssen zwei Zeugen, welche voll beweisen, in ihrem ganzen Leben eine unbescholtene Rechtschaffenheit bewiesen haben; ungültig aber sind sie nach S. 77. §. 2. wenn sie wegen selbst begangenen Verbrechen und lasterhaften Lebenswandel kein Vertrauen verdienen, oder in irgend einem genauen Verhältnisse mit dem Beschuldigten oder Beleidigten stehen, wie Anverwandschaft, Dienerschaft, Vormundschaft und vertraute Freundschaft. Wenn ein Zeuge den Thäter nicht nennen kann, sollen ihm einige Personen nach einander vorgeführt werden von ungefähr gleicher Bildung, Kleidung und Alter, und alsdann der Zeuge den Thäter angeben; wir möchten hiebey nur den Verf. fragen, ob sich dann jeder ehrliche Mann auf diese Weise vorführen lassen müsse! Die Lehre von Indicien S. 89. u. f.

ist unter aller Critik; man soll bey der Prüfung nichts daraus schliessen, als was nothwendig aus der erforschten Thatsache folgt; und damit sind wohl die meiste Indicien ganz verabschiedet, und den Vermuthungen alle Beweisskraft genommen; nach dem Verf. ist kein voller Beweis möglich, als nur unter den strengsten Erfordernissen durch zwey Zeugen, oder anerkannte Urkunden; einem halben oder unvollständigen Beweise aber wird keine weitere Kraft zugeschrieben, als daß der Beklagte von der Instanz entbunden, und unter scharfe Aufsicht der Polizey genommen wird; eine Sache, auf welche Rec. niemals einiges Zutrauen setzen kann. Mit des Verf. Grundsätzen von der Zurechnung S. 125. kann Rec. nicht ganz einstimmen, und offenbar unrichtig ist S. 128. sein Begriff vom quasi delicto. Den meisten Beyfall aber verdient die vom Verf. gemachte Auswahl von Strafen, welche bezubehalten sind, nur müßte die Art ihrer Anwendung in einem Gesetzbuch genauer bestimmt werden; von Todesstrafen ist nur die Enthauptung, allein oder mit Aufsteckung des Kopfs auf einen Pfahl, beydes nur in wenigen Fällen zugelassen. Nach S. 143. ist Ehre nichts anders als Hochachtung für Tugend und moralisch gute Eigenschaften, so wie Schande und Unehre die Verachtung gegen vorsätzliche Bosheit und Laster!! Bey den Strafen besonderer Verbrechen ist besonders zu tadeln, daß die Begriffe dieser Verbrechen, so wie auch ihre mancherley Abstufungen, und die Gränzcheidung zwischen Unternehmung und Vollendung des Verbrechens nicht bestimmt sind; z. B. heist es S. 161: "Der vorsätzliche Räuber, der einem andern nach vorhergegangener Vorbereitung sein

Eigenthum (mit Gewalt?) hinwegnimmt, die Gränzsteine weiter rückt, nach und nach sehr viel abakert, eine Erbsmasse vor deren Besiznehmung ausplündert, wird mit 10jährigem Zuchthaus und Schanzenarbeit bestraft;“ ist also auch der, so Gränzsteine verrückt, ein Räuber? ist es gleichviel; ob es an Gränzen der Privatgüter, der Markungen, oder ganzer Länder geschieht? dergleichen Fragen über nicht bestimmte Punkte ließen sich bey nahe bey jedem Verbrechen in Menge machen. Nach S. 164. §. 4. werden vorsätzliche wissentliche Betrügereyen mit schlechten verdorbenen Waaren, Uebersetzung des Werths!! Bedingnisse der Contracte und Verträge (ist gar zu streng) Anatocismus und dergl. mit einem Jahr Zuchthaus und Schanzenarbeit bestraft; von gleicher Art ist der folgende §. 5. vom Wucher, S. 171. §. 6. von Dienstvergehungen, und andern; sie würden alle bey solch vagen Ausdrücken meist solchen Mißbräuchen unterworfen seyn, daß es nicht schwer halten dürfte, bald jeden ehrlichen Mann ins Zuchthaus und zu andern Strafen zu bringen. Der dritte Theil ist etwas besser als die erstere, doch laufen auch manche unausführbare und andere Vorschläge mit unter, welche nicht Beyfall erhalten werden; der Verf. sagt z. B. S. 194. Jeder Ortsvorgesetzte soll täglich eine Stunde oder wenigstens eine halbe Stunde darauf verwenden, a) um den Tugenden und Fehlern und den Charaktern seiner Untergebenen nachzusinnen, b) um zu überlegen, durch welche Mittel er das Gute befördern, und den Fehlern steuern könne u. s. w. S. 115. ist vermuthlich *delictum consumptum* ein Druckfehler, und es sollte *consummatum* heißen.
